

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

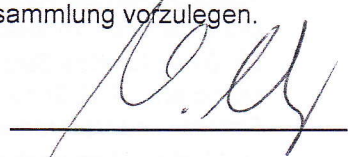
Nr.: 06 / 2013

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 23.10. 2013

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 01.10.2013


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPIG LSA
zum Sondergebiet „Photovoltaik“ für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Gesetzliche Grundlage:

§ 6 Abs.2 ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
§ 10 Abs. 4 LPIG LSA vom 28.04.1998 in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Dem Antrag der Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik, innerhalb des im LEP 2010 LSA unter Z 58 ausgewiesenen und im REP 2005 Altmark räumlich konkretisierten Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Arneburg einschließlich Industriehafen" wird zugestimmt.

Die Zielabweichung ist entsprechend der Abwägung (Anlage 1) auf der beantragten Fläche (Anlage 2) umzusetzen.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 7

einstimmig

☒

Stimmenmehrheit

☐

JA NEIN ENTH

6	0	0
---	---	---

angenommen

☒

abgelehnt

☐

Salzwedel, den 23.10.2013


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPIG LSA kann von einem in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Antragsbefugt, gemäß § 6 Abs. 2 des ROG, sind die Öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben. Dieses Antragsbefugnis bezieht sich auf eigene raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Verbandsgemeinde, hier der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, welche die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. Eigene raumbedeutsame Planungen der Verbandsgemeinde sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) festgelegt. Die Verordnung über den LEP 2010 LSA wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBL. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gemäß Z 58 LEP LSA 2010 wurde der bereits vorhandene Standort Arneburg einschließlich Industriehafen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Diese Festlegung war bereits im LEP LSA 1999 als Ziel der Raumordnung enthalten.

Auch der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), (beschlossen auf der 21. Sitzung der Regionalversammlung am 15.12.2004, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 14.02.2005, in Kraft getreten am 23.03.2005 mit Veröffentlichung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal) enthält diese Zielfestlegung und weist das Gebiet gleichzeitig kartographisch als „Industriegebiet“ mit einem konkreten Flächenbezug aus (REP Altmark 2005 Ziffer 5.5.1.). Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen entsprechend dem Bedarf weiterentwickelt werden.

Durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist vorgesehen, innerhalb des Vorrangstandortes für Industrie- und Gewerbe Arneburg am äußersten westlichen Bereich, einen Solarpark zu errichten.

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat am 18.04.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst, einen Flächennutzungsplan (FNP) für das Verbandsgemeindegebiet zu erstellen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die bisher genehmigten und rechtswirksamen FNP der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck bis zum Inkrafttreten des neuen FNP der Verbandsgemeinde weiterhin fortgelten.

Am 18.03.2013 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck beschlossen, im Zuge des Aufstellungsverfahrens des FNP die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Photovoltaik in der Gemarkung Ellingen, Flur 11, Flurstück 323 vorzunehmen.

Da sich das Plangebiet lt. LEP 2010 LSA und lt. REP Altmark 2005 im festgesetzten Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbe Arneburg einschließlich Industriehafen befindet, steht damit die beabsichtigte Planung eines Sondergebietes für Photovoltaik im Widerspruch zu dem im LEP 2010 LSA festgelegten und im REP Altmark 2005 konkretisierten Ziel der Raumordnung.

Nach dem Beschluss durch die Regionalversammlung am 14. 08 .2013 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen fachlich berührten Stellen, entsprechend § 10 Abs. 4 LPIG LSA. Die bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Solarpark „Arneburg“ vorhandenen Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.03.2013-22.04.2013), wurden durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gesichtet und ausgewertet. Belange anderer Nutzungsarten, welche der Nutzung der Flächen durch Photovoltaikanlagen entgegenstehen, wurden in den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Solarpark Arneburg" nicht vorgebracht. Die Stellungnahmen die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eingeholt wurden stehen einer vom festgelegten Ziel der Raumordnung abweichenden Nutzung nicht entgegen (siehe Abwägungstabelle Anlage 1).